



Satzung

Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.

in dieser Satzung auch **TCA** oder **TC Aurachtal** genannt.

Stand: April 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I Grundlagen, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 2 Vereinszweck
- 3 Gemeinnützigkeit
- 4 Mitgliedschaften des Vereins

II Mitgliedsarten, Rechte und Pflichten

- 5 Mitgliedschaft
- 6 Rechte, Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

III Organe des Vereins

- 7 Vereinsorgane
- 8 Arbeitsweise der Organe
- 9 Mitgliederversammlung
- 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- 12 Vorstand

IV Organisation

- 13 Protokollierung der Beschlüsse
- 14 Vereinsfinanzierung
- 15 Datenschutz

V Schlussbestimmungen

- 16 Haftungsausschluss
- 17 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V. ist ein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragener, rechtsfähiger Verein.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen ab, die diesen Werten widersprechen, und tritt jeglicher Form von Extremismus, Diskriminierung, Sexismus sowie sexueller Belästigung entschieden entgegen.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen offen, die die in dieser Satzung verankerten Werte anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen und den internen Aufnahmeverordnungen; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Personen, die Mitglied extremistischer, rassistischer oder verfassungsfeindlicher Organisationen sind oder diesen nahestehen, können nicht Mitglied werden.

Die satzungsgemäßen Zwecke werden unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes verwirklicht, soweit dies mit einem effizienten Sportbetrieb vereinbar ist.

Der TC Aurachtal erkennt die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES an.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung teilweise auf eine durchgängig geschlechtsneutrale Sprachform verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zur Gleichbehandlung aller Mitglieder.

I. Grundlagen, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.**
- 1.2 Sitz und Verwaltung des Vereins befinden sich in Aurachtal.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Register-Nr. VR 21333 eingetragen.
- 1.4 Gegründet wurde der Verein am 24.07.1998 durch Übernahme der Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V. Bei der Berechnung der Mitgliedsdauer wird die Zeit der Zugehörigkeit zur Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V. berücksichtigt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- 1.6 Das ausschließlich zulässige Vereinslogo ist das auf der Titelseite dieser Satzung abgebildete.

2 Vereinszweck

Der Vereinszweck im Sinne des § 52 Nr. 21 AO ist die Förderung des Sports.

Der TC Aurachtal bietet seinen Mitgliedern ganzjährige Trainingsmöglichkeiten sowie die Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt der TC Aurachtal:

- eine Tennisanlage mit Außen und Hallenplätzen,
- stellt den Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung
- und fördert die Ausbildung qualifizierter Mitglieder zu Jugend- und C-Tennistrainern.

Eine Kooperation mit anderen gemeinnützigen Tennisvereinen zur Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, sofern sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist – soweit keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen gelten – das Bundesreisekosten gesetz maßgeblich.
- 3.4 Beim Austritt eines Mitglieds oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Sach- oder Vermögenswerte; ein Anspruch auf Auszahlung des Anteilswerts am Vereinsvermögen besteht nicht.
- 3.5 Zweckgebundene Zuwendungen (z. B. aus Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder anderer Einrichtungen) sind ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Vereinszwecke zu verwenden.
- 3.6 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

4 Mitgliedschaften des Vereins

- 4.1 Der TC Aurachtal ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und im Bayerischen Tennisverband (BTV).
- 4.2 Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der oben genannten Verbände - insbesondere die Wettkampfbestimmungen des BTV – werden als verbindlich anerkannt.
- 4.3 Soweit erforderlich überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände. Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich den jeweiligen satzungsgemäßen Regelungen.

II. Mitgliedsarten, Rechte und Pflichten

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Vereinsziele aktiv und materiell zu unterstützen.

5.2 Der Verein unterscheidet folgende **Mitgliedsarten**:

a) Ordentliche aktive Mitglieder (mit Stimmrecht):

Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Das passive Wahlrecht erlangen sie ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

b) Kinder und Jugendliche:

Minderjährige erhalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zur Wahl in die Vereinsjugendleitung besteht ab dem 16. Lebensjahr ein – vorbehaltlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - ein passives Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht):

Personen, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie genießen sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder.

d) Mitglieder mit Zweitmitgliedschaft (mit Stimmrecht):

Personen, die den gleichzeitigen Nachweis einer Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein erbringen.

Zur Überprüfung ist der zuständige andere Tennisverein zur Übermittlung der Mitgliedsdaten (Beginn, ggf. Ende der Mitgliedschaft, aktueller Status sowie Höhe des Mitgliedsbeitrags) berechtigt. Sollte die Vollmitgliedschaft im Zweitverein entfallen, hebt der Vorstand den Status „Zweitmitglied“ mit sofortiger, rückwirkender Wirkung auf; ab diesem Zeitpunkt gelten die in der Beitragsordnung festgesetzten höheren Beträge für Nichtmitglieder.

e) Mitglieder mit Sondermitgliedschaft (mit Stimmrecht):

Mitglieder, deren Lebensmittelpunkt infolge einer Ausbildung an einen Ort verlegt wird der mindestens 100 km von Falkendorf entfernt liegt. Der Erhalt der Sondermitgliedschaft bedingt die jährliche Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung bis spätestens 31.12.

f) Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht):

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen. Ihnen steht kein Antragsrecht zu, sie können jedoch an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

5.3 **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines digitalen Aufnahmeantrags einschließlich der Datenschutzerklärung sowie der Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren und der Unterwerfung unter diese Satzung und die weiteren Ordnungen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5.4 **Ruhen der Mitgliedschaft**

Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zur Jahreshauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, bis die Beitragspflicht vollständig erfüllt ist.

5.5 **Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Tod.

Der **Austritt** ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Geschäftsjahresende.

Ein **Ordnungsgeld** von bis zu 250,- € kann vom Vorstand verhängt werden, wenn:

- ohne gültigen Eintrag im Platzbuchungssystem Tennis gespielt wird
- Mitglieder mit Nichtmitgliedern spielen und der Platz nicht vom Nichtmitglied gebucht wurde
- Mitspieler im Platzbuchungssystem nicht angegeben werden
- Mitglieder für Dritte buchen
- gegen wesentliche Punkte der Spielordnungen (Außenplätze/Halle) verstoßen wird, wie z.B.:
 - das Tragen von Straßen- oder Sandplatzschuhen in der Tennishalle
 - das Betreten des Vereinsheims mit nicht sauberen Sandplatzschuhen
 - das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen auf die Plätze
 - Fenster und/oder Türen der Tennishalle nach Spielende nicht geschlossen wurden

Ein Mitglied kann vom Vorstand - nach vorheriger Anhörung – mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss des Rechtsweges entweder verwarnt, mit einem Spiel-, Platz- oder Hausverbot belegt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, u.a. wenn das Mitglied:

- in erheblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins, den Vereinszweck, die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen verstoßen hat
- die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt
- unbekannt verzogen ist
- den Verein schädigt oder in grober Weise gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- sich grob unsportlich, unehrenhaft oder sonst wie vereinsschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens

Ein **Ausschluss** erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands; dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Er ist auch wirksam, wenn das Schreiben unzustellbar ist oder die Annahme verweigert wurde. Es erfolgt keine Rückerstattung im Voraus geleisteter Zahlungen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 5.6 Mit **Beendigung der Mitgliedschaft**, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits ausgeübte Vereinsämter enden automatisch. Offene Beitragspflichten oder sonstige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

6 Rechte, Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- 6.1 Den Mitgliedern stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- das Auskunftsrecht über Vereinsangelegenheiten
- die Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- das persönlich auszuübende Stimmrecht

- 6.2 Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane
- die Förderung des Ansehens und der sportlichen Interessen des Vereins und seiner Dachverbände
- der pflegliche Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Nutzungsordnungen
- die fristgerechte Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren

III. Organe des Vereins

7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB

8 Arbeitsweise der Organe

- 8.1 Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 8.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten auch entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) besetzt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Aufgaben im Namen des Vereins gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben.
- 8.4 Zur Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle kann der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- 8.5 Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung des Vereins, die der geschäftsführende Vorstand erlässt, ändert und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringt.

9 Mitgliederversammlung

- 9.1 An der Mitgliederversammlung nehmen alle ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht teil; jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Das Datum des Versandes gilt als Fristbeginn. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Ist eine Mitgliederversammlung durch behördliche Auflagen nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen, kann diese auch in schriftlicher, digitaler oder in einer geeigneten Mischung aus verschiedenen Veranstaltungsformaten durchgeführt werden.
- 9.3 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunkts beantragt. Der Vorstand hat in diesem Fall binnen sechs Wochen zu berufen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist – bei ordnungsgemäßer Einladung – beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, in der Regel offen durch Handzeichen und einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Aus wichtigem Grund können vom geschäftsführenden Vorstand auch externe Personen mit der Leitung der Versammlung beauftragt oder zur Beratung der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.
- 9.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1 Wahl von drei geschäftsführenden Vorstandmitgliedern, die in das Vereinsregister einzutragen sind (wobei auch abwesende Mitglieder wählbar sind, sofern eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegt).
- 10.2 Abwahl von Vorstandmitgliedern (hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
- 10.3 Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts sowie des Kassenberichts des Vorstands. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, erfolgen auf Grundlage des jeweils vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichts.
- 10.4 Bestellung von Kassenprüfern oder Beauftragung einer externen, qualifizierten Person zur Durchführung der Kassenprüfung.
Die beiden Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 10.5 Festlegung der Beitragsordnung.
- 10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung bzw. Fusion des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.7 Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Angelegenheiten.
- 10.8 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Einberufung schriftlich unter Angabe einer sachlichen Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 10.9 Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung in einer gesondert zu beschließenden Dringlichkeitsabstimmung (mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen) deren Behandlung genehmigt.
Dringlichkeitsanträge können nicht zu Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Vorstandswahlen gestellt werden.

11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 11.1 Jedes Mitglied, das von einem Vereinsbeschluss betroffen ist, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beschlussfassung Widerspruch einlegen.
- 11.2 Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 11.3 Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können gerichtlich nur binnen einer Frist von sechs Wochen seit Beschlussfassung geltend gemacht werden.

12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- 3 geschäftsführenden Vorständen gemäß § 26 BGB und
- einem erweiterten Vorstand im Sinne der Geschäftsordnung

Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend mehrere Ämter innehaben. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden sowie der erweiterten Vorstandsmitglieder geregelt sind. Die Berufung von erweiterten Vorstandsmitgliedern erfolgt entweder zur Abdeckung konkreter Aufgaben bzw. von Projekten oder dauerhaft für die Dauer einer Amtsperiode. Einzelnen Personen des erweiterten Vorstands kann das Stimmrecht für Vorstandssitzungen eingeräumt werden.
- 12.3 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der geschäftsführende Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 12.4 Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, so beruft der verbleibende Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied. In einer Pattsituation ist die Stimme des ranghöchsten Vorstandsmitglieds doppelt zu werten. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit dem regulären Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 12.5 Ein Tennistrainer oder ein Mitglied einer Tennisschule kann zum geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, unter der Bedingung, dass innerhalb des geschäftsführenden Vorstands höchstens eine Person entweder über eine Trainerausbildung verfügt oder zu einer Tennisschule gehört. Bei wirtschaftlichen Entscheidungen, die ihn betreffen, gilt Stimmennthaltung; bei Pattsituationen zählt die Stimme des ranghöchsten übrigen Vorstandsmitglieds doppelt.
- 12.6 Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds – nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern – zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ranghöchsten Vorstandsmitglieds doppelt zu werten. Dringende Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Entstandene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 12.7 Der Verein wird gerichtlich, außergerichtlich sowie in allen Bankgeschäften durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jedes von ihnen einzeln vertretungsberechtigt ist.
- 12.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

IV. Organisation

13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Einsicht vorzulegen. Den Protokollen sind stets Anwesenheitslisten beizufügen.

14 Vereinsfinanzierung

- 14.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt u.a. durch:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Einnahmen aus Werbepartnerschaften und der Vermietung der Tennisanlage (Tennisplätze, Vereinsheim, etc.).
- 14.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in zwei voneinander abgegrenzte Bestandteile aufgeteilt:
- Zweckbezogener Anteil:
Dieser Anteil dient ausschließlich der Förderung des in der Satzung definierten gemeinnützigen Vereinszwecks. Er stellt keine Gegenleistung für eine individuelle Leistung dar.
 - Nutzungsbezogener Anteil:
Für die Inanspruchnahme der Außensportanlagen wird ein entgeltlicher Nutzungsbeitrag erhoben. Dieser beträgt pro aktivem Mitglied und Jahr 30 % des gesamten Mitgliedsbeitrags und wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen fällig.
- Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrags in einen zweckbezogenen und einen nutzungsbezogenen Anteil erfolgt bereits mit Fälligkeit des Beitrags.
- 14.3 Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in der insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die zu erbringenden Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Sportheinrichtungen, Außenanlagen und des Vereinsheims (bzw. ein entsprechender Geldbetrag als Ersatzleistung) sowie die Aufnahmegebühren geregelt werden. In den Zahlungsbedingungen des Vereins sind zudem die Fälligkeiten der Zahlungen festzulegen.
- 14.4 Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge maximal in Höhe der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Erhöhung anzupassen. Eine darüberhinausgehende Beitrags erhöhung bedarf eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Beitragserhöhungen rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres anzuwenden. Wird eine Gebührensenkung für Neumitglieder beschlossen, besteht für die übrigen Mitglieder kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich.
- 14.6 Beitragssätze können je Mitgliedsart bei Vorliegen sachlicher Gründe differenziert werden. Die Gewährung einer Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall - wenn Mitglieder z.B. unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten - oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt der geschäftsführende Vorstand.
- 14.7 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen sowie den zur Arbeitsleistung verpflichtenden Arbeitsstunden befreit.
- 14.8 Für Vorstandsmitglieder gelten während ihrer Amtszeit die im jeweiligen Zeitraum zu erbringenden Arbeitsstunden als erfüllt.
- 14.9 Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat und werden zum in den Zahlungsbedingungen des Vereins festgelegten Fälligkeitstermin abgebucht.
- 14.10 Wird einer Abbuchung widersprochen oder dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder lässt sich aus anderen Gründen eine Lastschrift nicht realisieren, trägt das Mitglied pro Geschäftsvorfall die hierfür entstehenden Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren, Mahnkosten in Höhe von 2,50 € sowie wegen des erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine pauschale Verwaltungskostenpauschale von 30,00 €).
- 14.11 Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung zum Fälligkeitstermin nicht nach, gerät es automatisch in Verzug. Für die ausstehenden Forderungen sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Zahlungseingänge werden in der Reihenfolge Zinsen, Mahn- und Verwaltungskosten sowie Restbeträge angerechnet. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beträge außergerichtlich oder gerichtlich einzufordern; die hierbei entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.
- 14.12 Neben dem laufenden Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung zur Deckung unvorhersehbarer Finanzbedarfe oder zur Tilgung von Vereinsschulden eine einmalige Umlage beschließen. Der Umlagebeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage für ein einzelnes Mitglied darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

15 Datenschutz

- 15.1 Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und verarbeitet diese unter Beachtung aller einschlägigen Datenschutzvorschriften (insbesondere der DSGVO und des BDSG).
- 15.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- 15.3 Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere:
- Name, Vorname und Anschrift,
 - Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren,
 - Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen,
 - Geschlecht, Geburtsdatum und Eintrittsdatum,
 - Angaben zum Beruf,
 - bei minderjährigen Mitgliedern: die Namen und Vornamen der Erziehungsberechtigten,
 - und Informationen zu den im Verein ausgeübten Funktionen.
- 15.4 Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der genannten personenbezogenen Daten. Eine weitergehende Nutzung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ein Verkauf der Daten erfolgt nicht.
- 15.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit möglich, gelöscht; Daten, die der steuerlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden bis zu zehn Jahre gespeichert.

V. Schlussbestimmungen

16 Haftungsausschluss

- 16.1 Ehrenamtlich tätige Organe haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2 Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten der Mitglieder im Rahmen der sportlichen Betätigung, der Nutzung von Vereinsanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, werden vom Verein im Innenverhältnis nicht ersetzt, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aurachtal, den 20.12.2025

Gerd Stransky
Vorstandsvorsitzender

Johannes Roest
2. Vorstand

3. Vorstand